

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Freitag, 10. Juni 2022 13:43
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Fiktiver Unternehmerlohn - Ende der Antragsfrist und Verwaltungsvorschrift
Anlagen: 220608 ÄndVwV fiktiver Unternehmerlohn.pdf; 220608
Verwaltungsvorschrift fiktiver Unternehmerlohn ÜH IV Verlängerung.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrtes Kammermitglied,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat uns heute gebeten, die nachstehenden Informationen im Zusammenhang mit einer am 8. Juni 2022 erfolgten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Überbrückungshilfe zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen an Sie weiterzuleiten:

Bitte beachten: Frist zur Antragsstellung endet bereits am 15. Juni 2022 !

Damit die noch ausstehenden Änderungs- und Erweiterungsanträge fristgerecht gestellt werden können, bitten wir, die entsprechenden Hinweise des Bundes, welche Sie und Ihre antragstellenden Mitglieder erhalten haben, zu berücksichtigen.

Bezüglich des fiktiven Unternehmerlohns möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dieser in den „Erweiterungsanträgen“ für das zweite Quartal 2022 gesondert in dem dortigen Freitextfeld geltend gemacht werden muss. In den Ausnahmefällen, in denen bereits ein Erweiterungsantrag gestellt wurde, bei welchem aber noch Anpassungsbedarf besteht (beispielsweise wenn der fiktive Unternehmerlohn im Erweiterungsantrag nicht angegeben wurde), können sich die prüfenden Dritten **ausnahmsweise** direkt per E-Mail (finanzhilfen-uehi4@l-bank.de) an die L-Bank wenden und unter Bezugnahme auf den bereits eingereichten Erweiterungsantrag sowie der Angabe der Antragsnummer des Erstantrags die erforderlichen Änderungen beantragen.

Diese Möglichkeit besteht jedoch nur in Fällen von notwendigen Änderungen der Erweiterungsanträge.

Zur besseren Übersicht finden Sie neben der Änderung der Verwaltungsvorschrift auch eine konsolidierte Fassung der Verwaltungsvorschrift im Anhang.

Mit der Änderungsverwaltungsvorschrift wird die Verlängerung des fiktiven Unternehmerlohns in der Überbrückungshilfe IV (dem Bundesprogramm entsprechend) bis zum 30. Juni 2022 abgebildet. Darüber hinaus werden keine Änderungen an den bereits bestehenden Förderkonditionen vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Klaus Jordan
Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221-183077
Telefax: 06221-165105

